



Gemeinde Schefflenz

- Neckar-Odenwald-Kreis -

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen

(Verwaltungsgebührensatzung - VwGebS)

vom 12. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenpflicht.....	2
§ 2	Gebührenfreiheit	2
§ 3	Gebührensschuldner	2
§ 4	Gebührenhöhe.....	3
§ 5	Umsatzsteuer.....	3
§ 6	Entstehung der Gebühr	3
§ 7	Fälligkeit, Zahlung.....	4
§ 8	Auslagen.....	4
§ 9	Schlussvorschriften.....	4
	Anlage 1 - Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung	6

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), sowie § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz in seiner öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Schefflenz erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

[nach oben](#) ▲

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
- a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
- a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

[nach oben](#) ▲

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde/Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt sind und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung. Bei Rahmengebühren wird ein Mindest- und ein Höchstsatz für die Gebühr festgelegt.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr entweder nach der durchschnittlichen Bearbeitungszeit (je Vorgang) oder sie wird in Zeiteinheiten (ZE) gemessen. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach ZE die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit, mindestens 10 Euro, erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist der Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Umsatzsteuer

Sofern die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, nach §2b UstG umsatzsteuerpflichtig sind, wird ab 01.01.2023 zu diesen Gebühren zusätzlich der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz erhoben.

§ 6 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung.

- (2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 5 Satz 1 und des §4 Absatz 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

[nach oben](#) ▲

§ 7 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

[nach oben](#) ▲

§ 8 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

[nach oben](#) ▲

§ 9 Schlussvorschriften


- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung mit Verwaltungsgebührenordnung vom 05.03.2007 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

[nach oben](#) ▲

Ausgefertigt:

Schefflenz, 12. Dezember 2022

969.21


Rainer Houck
Bürgermeister



Gebührenverzeichnis

Anlage 1 - Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung

vom 12. Dezember 2022

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	14,00 € / ZE
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	13,00 € / ZE
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	13,00 € / ZE
	bei Unzuständigkeit	gebührenfrei
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	13,00 € / ZE
	wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde	gebührenfrei
3.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	14,00 € / ZE
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art , soweit nichts anderes bestimmt ist	14,00 € / ZE
5.	Auskünfte insbesondere aus Akten, Büchern und Archivgut oder Einsichtnahme in solche	11,00 € / ZE
	mündliche Auskünfte sind	gebührenfrei
6.	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen darf ohne vorherige Information die Kosten über 200 Euro nicht übersteigen. Bearbeitung von Auskunftersuchen	17,00 € / ZE
7.	Beglaubigung, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. <u>Anmerkung:</u> Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	11,00 € / Vorgang
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite.	13,00 € / Vorgang
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Wiederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	11,00 € / Vorgang
8.	Bescheinigungen	
8.1	Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art, auch Zweit- & Mehrausfertigungen von Bescheiden (Grundsteuer, Hundesteuer, Wasser- und Abwassergebührenabrechnungen etc.)	15,00 € / Vorgang
8.2	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	21,00 € / Vorgang
9.	Anfertigung von Kopien	
9.1	DIN A 4 - schwarzweiß	
	für die erste Seite	1,00 €
	für jede weitere Seite	0,45 €
9.2	DIN A 3 - schwarzweiß	
	für die erste Seite	2,00 €
	für jede weitere Seite	0,50 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
9.3	DIN A 4 - Farbe	
	für die erste Seite	1,00 €
	für jede weitere Seite	0,45 €
9.4	DIN A 3 - Farbe	
	für die erste Seite	2,00 €
	für jede weitere Seite	0,50 €
9.5	Fotokopien aus Plänen oder Ausdrücke digitaler Flächenkarten/-daten (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, etc.)	13,00 €
10.	Archivwesen unter anderem - Inanspruchnahme des Gemeindearchivs für private und gewerbliche Zwecke - Schriftliche Auskünfte aus den Archivakten einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen	17,00 € / ZE
11.	Baugesetzbuch	
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht)	21,00 € / Vorgang
11.2	Sanierungsrechtliche Genehmigung / Steuerbescheinigung	19,00 € / ZE
12.	Bauordnungsrecht	
12.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	1,000 ‰ der Bau- bzw. Abbruchkosten
12.2	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	17,00 € / Angrenzer
12.3	Beratung von Bauherr oder Planverfasser	14,00 € / ZE
12.4	Bearbeitung einer Baulast - Übernahmeerklärung (inkl. Eintragung ins Baulastenverzeichnis)	14,00 € / ZE
12.5	Genehmigung von Entwässerungsanlagen oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage	14,00 € / ZE
12.6	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (je Baulast und/oder Flurstück)	33,00 € / Vorgang
13.	Naturschutz-, Wasser-, Umweltrecht unter anderem: - Anordnungen nach § 33 NatSchG - Sperrungen gem. § 54 NatSchG - Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen - Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)	16,00 € / ZE
14.	Feiertagsrecht/Ladenöffnungsgesetz	
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes	11,00 € / ZE
14.2	Befreiung vom Tanzverbot an Sonn- und Feiertage	11,00 € / ZE
14.3	Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen	11,00 € / ZE
15.	Öffentliche Leistungen im Polizeirecht unter anderem: - Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Ausnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten - Maßnahmen bezüglich Polizeiverordnung gefährlicher Hunde	11,00 € / ZE
16.	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	9,00 € / Vorgang

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	15,00 € / Vorgang
16.1.3	Automatisierte Melderegisterauskunft über das Meldeportal	7,00 € / Vorgang
16.1.4	Gruppenauskunft	11,00 € / ZE
16.2	Datenübermittlungen an Behörden, sonstige-öffentliche Stellen und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften	11,00 € / Vorgang
16.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	23,00 € / Vorgang
16.4	Meldebescheinigung	
16.4.1	Einfache Meldebescheinigung	11,00 € / Vorgang
16.4.2	Erweiterte Meldebescheinigung	11,00 € / Vorgang
16.4.3	internationale erweiterte Meldebescheinigung	15,00 € / Vorgang
16.5	Ablehnung einer Auskunftssperre	23,00 € / Vorgang
16.6	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde	11,00 € / ZE
	<ul style="list-style-type: none"> - Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Inland - die Eintragung einer Auskunftssperre - die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung - die Auskunft an den Betroffenen - die Berichtigung und Ergänzung, Löschung von Daten des Melderegisters - die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte - die Einrichtung von Übermittlungssperren - Verlustanzeige Pass oder Personalausweis 	gebührenfrei
17.	Fundsachen	
17.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
17.1.1	Große, sperrige Gegenstände (z.B. Fahrrad)	23,00 € / Vorgang
17.1.2	sonstige Gegenstände	11,00 € / Vorgang
18.	Standesamt	
18.1	Trauung an einem anderen Ort (Eulenschmiede)	46,00 € / Vorgang
18.2	Öffentliche Leistungen im Kirchenaustrittsverfahren	23,00 € / Vorgang
19.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
19.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	33,00 € / Vorgang
20.	Fischerei	
	Zusätzlich ist für jedes Jahr eine Fischereiabgabe in Höhe von 8 Euro zu zahlen. Diese Abgabe gilt nicht für den Jugendfischereischein.	
20.1	Bearbeitung Fischereischein (Jahresfischereischein/ Jugendfischereischein) auch Ersatzfischereischein	23,00 € / Vorgang
20.2	Fischereischein auf Lebenszeit	47,00 € / Vorgang
20.3	Verlängerung der Fischereiabgabe	11,00 € / Vorgang
21.	Bestattungsrecht	
21.1	Ausstellung eines Leichenpasses	23,00 € / Vorgang
21.2	Ausstellung einer Urnenanforderung	23,00 € / Vorgang
21.3	Anordnung der Bestattung	11,00 € / ZE

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
22.	Gewerbewesen	
22.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung	
22.1.1	Gewerbean-, um-, abmeldung	22,00 € / Vorgang
22.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewereregister	11,00 € / Vorgang
22.3	Sonstige öffentliche Leistungen im Gewerberecht	11,00 € / ZE
22.4	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit / Geeignetheitsbescheinigung des Aufstellungsortes für Spielgeräte zzgl. Je Spielgerät	11,00 € / ZE 500,00 €
	Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wird neben dem Mindestaufwand der Verwaltung der wirtschaftliche Vorteil des Gebührenschuldners berücksichtigt.	
23.	Gaststättenrecht	
23.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen	
23.1.1	für den ersten Tag	22,00 € / Vorgang
23.1.2	für jeden weiteren Tag	1/2 der Gebühr nach 23.1.1
23.2	Zulassung von Ausnahmen von Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe/Veranstalter	11,00 € / ZE
24.	Plakatierung	
24.1	Genehmigung Plakatierung / Entfernung der Plakate Zzgl. Auslagen Aufwand Bauhof	15,00 € / Vorgang
25.	Sprengstoffrecht	
25.1	Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Kleinfeuerwerks (pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2) außerhalb der Zeit von Silvester	37,00 € / Vorgang

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Schefflenz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist seit der öffentlichen Bekanntmachung von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Auf den Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses im Ortsteil Mittelschefflenz (Mittelstr. 47) wird verwiesen.